

Gemeinde Grafenau

Erweiterung des Bebauungs- planes „Röte“ in Grafenau-Döffingen



Artenschutzrechtliche Untersuchung Vorläufiger Endbericht

Stand: 13.01.2012

Gefertigt:

Franziska Eich (Dipl.-Biol.)

mn quadrat
kommunikative Stadtentwicklung

Dipl. Ing. (FH) Manfred Mezger
-Freier Stadtplaner-
mquadrat - kommunikative Stadtentwicklung
Hauptstraße 25, 73087 Bad Boll
T. 07164/14718-0, F. 07164/14718-18

Inhaltsverzeichnis

1	Rahmenbedingungen	3
1.1	Anlass und Zielsetzung	3
1.2	Methodik.....	4
1.3	Zeitraum der Untersuchungen.....	4
1.4	Vorgesehene Planung.....	4
1.5	Schutzausweisungen	5
1.6	Kurzbeschreibung des Gebietes	6
1.7	Auswahl des zu untersuchenden Artenspektrums	8
1.7.1	Auswahl relevanter Arten	8
1.7.2	Nicht relevante Arten bzw. Artengruppen.....	8
2	Ergebnisse der Sonderuntersuchungen	9
2.1	Fledermäuse	9
2.2	Vögel	9
2.3	Holzbewohnende Insekten	10
2.4	Sonstige Arten.....	10
3	Prüfung der Verbote nach Naturschutzgesetz	11
3.1	Rechtliche Grundlagen.....	11
3.2	Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
3.2.1	Betroffenheit Fledermäuse	11
3.2.2	Sonstige Arten.....	12
3.3	Europäische Vogelarten	13
3.3.1	Betroffenheit Bodenbrüter	13
3.3.2	Betroffenheit Gebüschbrüter und Nahrungsgäste	13
3.3.3	Betroffenheit Höhlenbrüter	14
3.4	Maßnahmenvorschläge und Planungsempfehlungen	15
3.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	15
3.4.2	Umsetzung der Maßnahmen.....	16
3.4.3	Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen	16
3.5	Fazit	17
	Literatur- und Quellenangaben	19
	Anlage I: Rechtliche Grundlagen	20
	Anlage II: Fachbeitrag Fledermäuse	22
	Anlage III: Tabelle der festgestellten Vogelarten im Gebiet	23
	Anlage IV: Hinweise für das Anbringen von Nistkästen und Fledermaushöhlen	25
	Anlage V: Hinweise zur Anlage von Lerchenfenstern	26

1 Rahmenbedingungen

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Gemeinde Grafenau plant die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Röte“ an der Maichinger Straße im Umfang von ca. 2,28 ha. Davon befinden sich 0,37 ha im angrenzenden bereits bestehenden Bebauungsplan, so dass die Nettobaufäche 1,9 ha beträgt.

Um zu prüfen, wo durch das geplante Vorhaben Konflikte für den Artenschutz entstehen, hat die Gemeinde Grafenau diese tierökologische Untersuchung in Auftrag gegeben.

Es wird eine kombinierte Untersuchung aus der Erfassung und Auswertung vorhandener Habitatstrukturen, einer Auswertung vorhandener Daten sowie eigene Geländeuntersuchungen zu den Tiergruppen

- Vögel (Brutvogelkartierung)
- Fledermäuse (Detektorbegehungen)
- sonstige streng geschützte Arten (Erfassung der Habitateignung) durchgeführt.

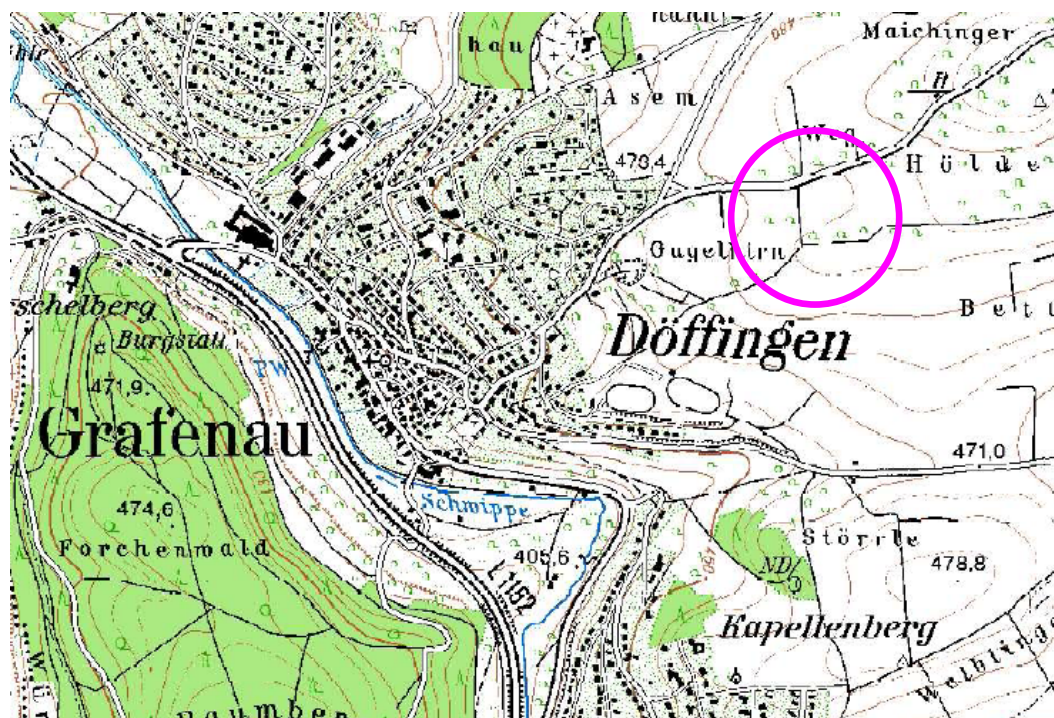


Abbildung 1
 Gebietsübersicht (Ausschnitt aus Topographischer Karte)
 Quelle: Landesvermessungsamt Baden-Württemberg

Die Ergebnisse der Sonderuntersuchungen fließen in die Artenschutzrechtliche Untersuchung ein. Die Original-Texte und Tabellen der Sonderuntersuchungen sind dem Endbericht beigelegt (siehe Anlagen II und III).

1.2 Methodik

Die jeweilige Methodik ist bei den Fachberichten aufgeführt.

Als Untersuchungsraum wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes/ Eingriffsbereich bzw. den von möglichen Auswirkungen betroffenen Raum zu Grunde gelegt. Dies kann bei den einzelnen Tiergruppen je nach Mobilität (z.B. Fledermäuse, Vögel) unterschiedlich sein.

1.3 Zeitraum der Untersuchungen

Die Geländearbeiten fanden in der Zeit von April bis September 2011 statt.

1.4 Vorgesehene Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von 22.885 m², wovon sich 3.770 m² mit dem bestehenden Bebauungsplan überlappen. Die zukünftige Nutzung des Baugebietes wird in Anlehnung an die Umgebung ebenfalls als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

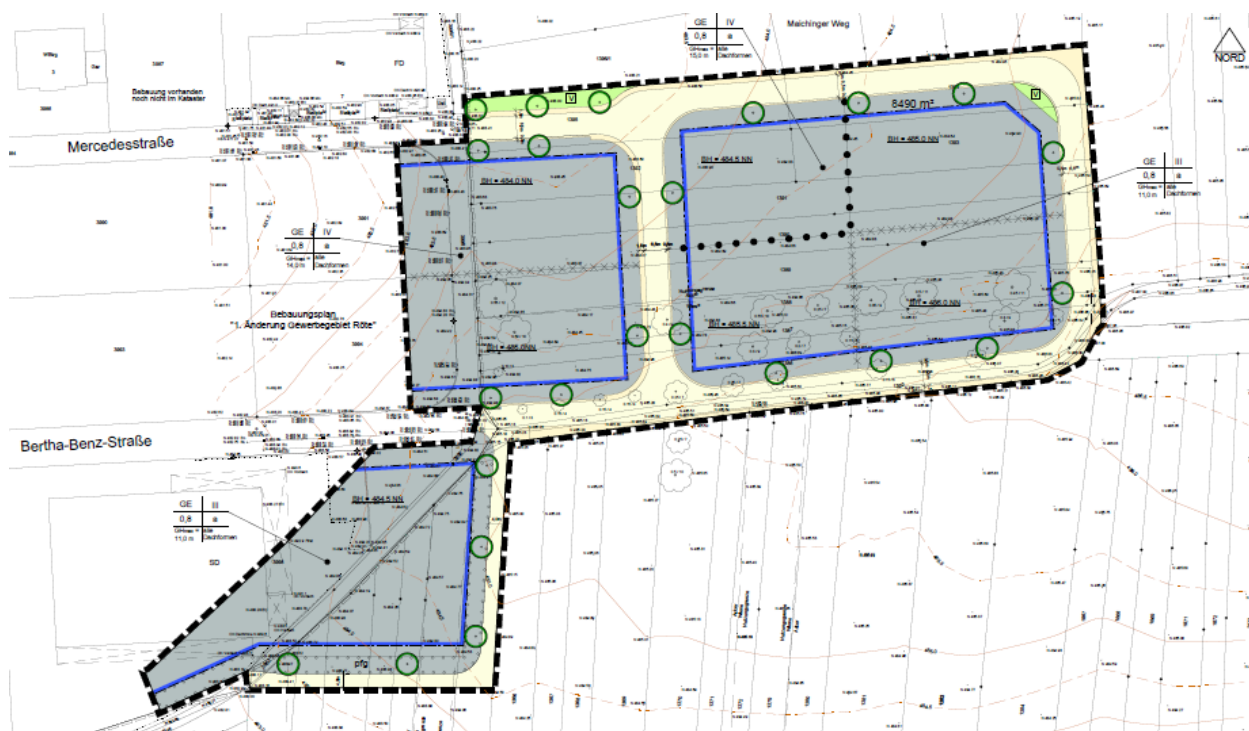


Abbildung 2
Ausschnitt aus Bebauungsplan-Entwurf

1.5 Schutzausweisungen

Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.15.088 in Grafenau liegt südlich der Landesstraße L1182 und ist somit nicht in unmittelbarer Nähe der Gebietsfläche.

Naturdenkmal FND

Nördlich der Maichinger Straße steht das Naturdenkmal "4 Linden-Asam".

Im für den Bebauungsplan vorgesehenen Gebiet selbst sind keine Schutzausweisungen vorhanden. Im Umfeld gibt es ein kleines Natura-2000-Gebiet (blau: FFH) und einige kartierte §32-Biotop (rot) sowie Waldbiotop (grün).

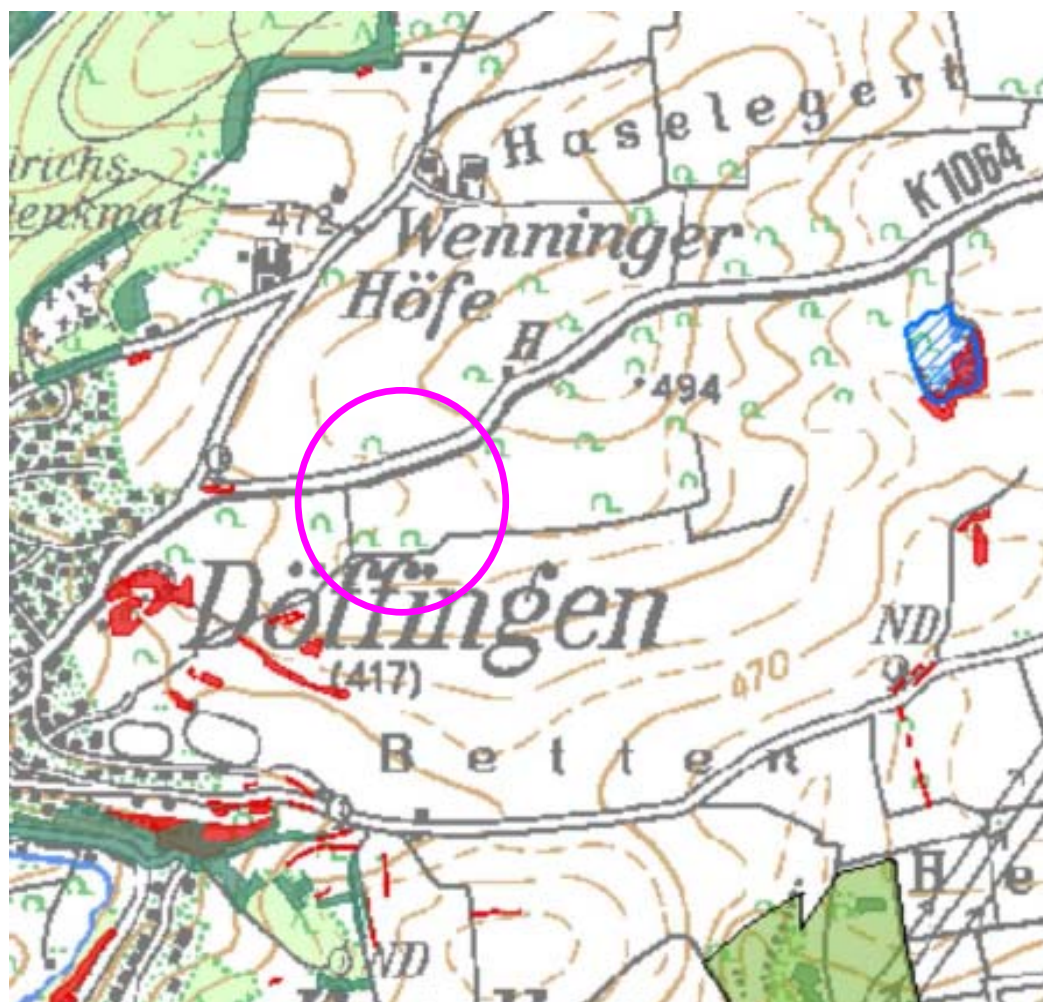


Abbildung 3

Geschützte Biotop (rot, flächig), FFH-Gebiet (blau schraffiert),
Quelle: Umwelt-Datenbanken und -Karten online
<http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de>

1.6 Kurzbeschreibung des Gebietes

Das Planungsgebiet liegt am Ortsrand von Döffingen in Richtung Maichingen. Im Norden führt die Kreisstraße K 1064 am Planungsgebiet vorbei. Jenseits der Kreisstraße sowie im Osten und Süden folgt intensive landwirtschaftliche Nutzung. Im Westen grenzt das bestehende Gewerbegebiet „Röte“ an. Das Erweiterungsgebiet besteht in erster Linie aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, vorwiegend Getreideanbau. Dazwischen befinden sich einzelne Streuobstparzellen. Die Bäume im betroffenen Gebiet sind vorwiegend Obstbäume, sowohl Kern- (Äpfel, Birnen), als auch Steinobst (Zwetschgen, Mirabellen, Kirschen). Neben einzelnen Jungpflanzungen überwiegen Bestände mittleren Alters, es gibt aber auch randlich einige ältere Apfelbäume mit Baumhöhlen.

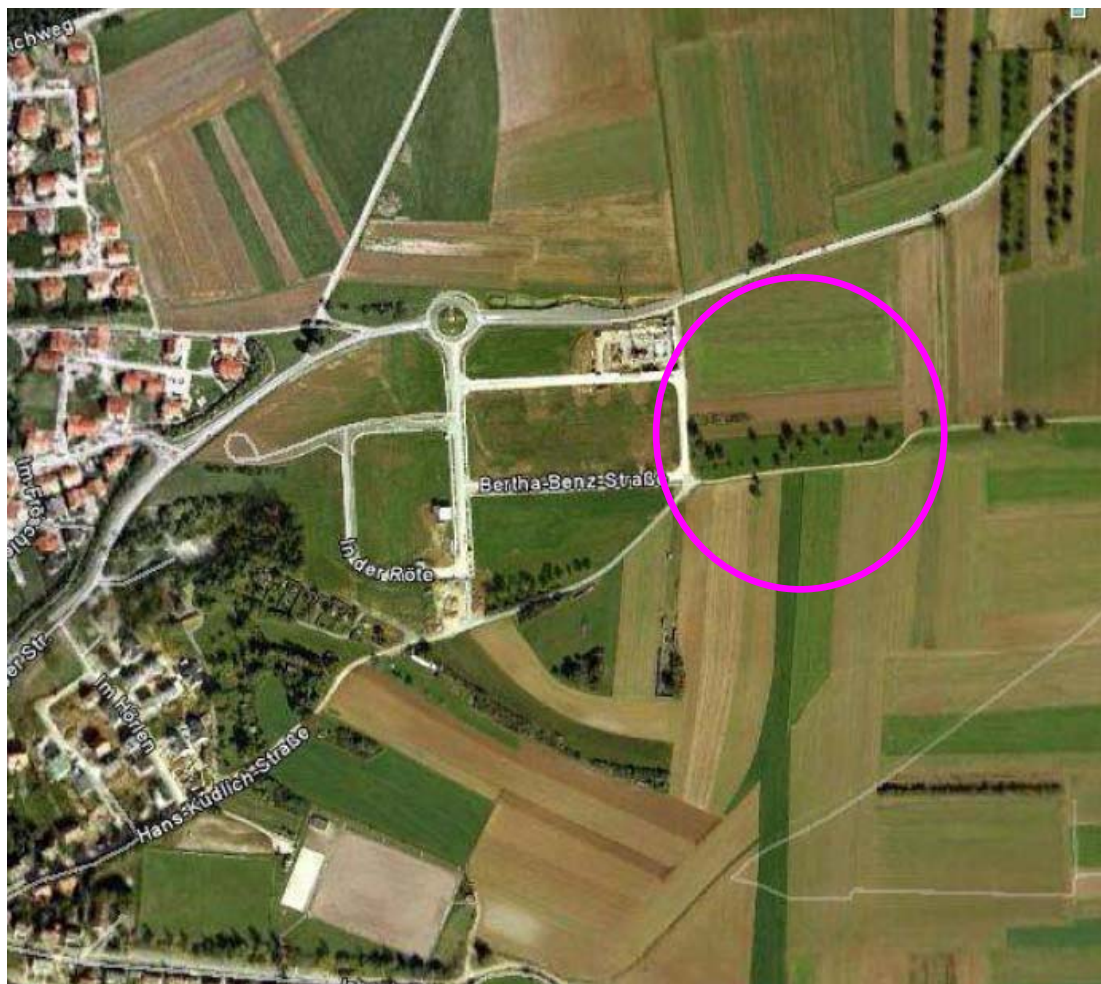


Abbildung 4: Ausschnitt aus Orthofoto
Quelle Luftbild: <http://www.earth.google.com>

Im Untersuchungsraum und näherem Umfeld liegen folgende Habitatstrukturen vor:

- **Ackerflächen** in 2010 vorwiegend mit Wintergetreide bestockt
- **Streuobstwiesen/ Extensivgrünland mit Obstgehölzen** vorwiegend mittleren Alters und Steinobst, eine Reihe Jungpflanzungen
- **Ackerflächen mit einzelnen Obstgehölzen** vorwiegend mittleren Alters
- **Hecken und Gebüsch** in geringer Zahl im weiteren Umfeld
- **Siedlungsbereich mit großen Funktionsbauten** des bereits teilweise bebauten Gewerbegebietes „Röte“



Abbildung 5

Blick auf das geplante Erweiterungsgebiet. Rechts das bestehende, links das geplante Gewerbegebiet. Die zwei Apfelbäume links der Straße weisen Baumhöhlen auf, der Rest des Bestandes ist vorwiegend mittleren Alters oder Steinobst ohne Baumhöhlen.



Abbildung 6

Streuobstwiese im Geltungsbereich. Das Gebiet besteht hauptsächlich aus landwirtschaftlichen Nutzflächen (Äcker) und einer kleinen Streuobstwiese mit Obstbäumen unterschiedlicher Sorten (Kirschen, Mirabellen, Äpfel) und Altersstufen, auch junge Pflanzungen



Abbildung 7

Südliche Grenze des Erweiterungsgebietes, Links der betroffene Streuobstbestand



Abbildung 8

Betroffener Streuobstbestand. Der östliche Teil der Streuobstfläche besteht aus vorwiegend jüngeren Obstbäumen

1.7 Auswahl des zu untersuchenden Artenspektrums

1.7.1 Auswahl relevanter Arten

Für die vorzunehmende artenschutzrechtliche Prüfung wurden im Rahmen einer Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien Betroffenheit, Empfindlichkeit, Gefährdung, Bestandssituation sowie spezieller Habitatansprüche die Arten ermittelt, die hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu prüfen sind.

Bei den Voruntersuchungen wurden als hauptbetroffene Artengruppen die Vögel und die Fledermäuse ermittelt. Diese wurden ausführlicher untersucht.

1.7.2 Nicht relevante Arten bzw. Artengruppen

In der vorgeschalteten **Voruntersuchung** wurden folgende Artengruppen als nicht relevant herausgestellt, diese werden in den folgenden Ausführungen nicht mehr berücksichtigt:

- Tag- und Nachtfalter (Mangel an geeigneten Wirtspflanzen, die als notwendige Voraussetzung vorhanden sein müssen)
- Amphibien (keine Stillgewässer im Untersuchungsraum, keine Wanderbewegungen)
- Haselmaus (keine Gebüsche mit potentieller Eignung vorhanden)

2 Ergebnisse der Sonderuntersuchungen

2.1 Fledermäuse

Insgesamt wurde im Rahmen der vorliegenden Erhebungen mit der Zwergfledermaus nur eine Fledermausart nachgewiesen. Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) gilt landesweit als gefährdet. Sämtliche Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt (EU 1997). Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht vertreten.

Ausführliche Ergebnisse siehe Bericht des Fachbearbeiters im **Anhang**.

2.2 Vögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach der Methode der Revierkartierung, wobei zur Erfassung des Artenspektrums und zur Ermittlung der Häufigkeiten wertgebender bzw. bewertungsrelevanter Arten vier Frühbegehungen durchgeführt wurden.

Zu den bewertungsrelevanten Arten gehören sämtliche Arten der Roten Liste und diejenigen Arten der Vorwarnliste, die aufgrund ihrer Häufigkeit mit einem vertretbaren Aufwand quantitativ erfassbar waren.

Bei den Begehungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (Gesang, Nestbau, Revierkämpfe, bettelnde Jungvögel u.a.) bewertungsrelevanter Arten auf Tageskarten protokolliert. Als Kartengrundlage wurde ein Luftbild verwendet, das eine gute Orientierung und eine ausreichend genaue Eintragung der Feldbeobachtungen ermöglichte. Nach Abschluss der Feldarbeiten wurden die Einzelbegehungen ausgewertet und sogenannte Papierreviere definiert, wobei ein Revier anerkannt wurde, wenn zwei revieranzeigende Beobachtungen einer Art am ungefähr gleichen Ort vorlagen.

Der Begriff Brutvogel wird nachfolgend für diejenigen Arten verwendet, für die nach den beschriebenen Kriterien ein Papierrevier definiert wurde (bewertungsrelevante Arten) bzw. die für die aufgrund ihrer Verbreitung und Häufigkeit ein Brutvorkommen anzunehmen war.

Tabelle und Statusangaben der festgestellten Vögel im **Anhang**.

2.3 Holzbewohnende Insekten

Der Juchtenkäfer bzw. Eremit bevorzugt stehendes Totholz, vor allem auch von Obstgehölzen mit hohem Mulm-Anteil.

Es wurde daher im Rahmen der Untersuchung auf solche Bäume geachtet.

Im Untersuchungsraum beziehungsweise zukünftigen Eingriffsgebiet liegen keine solchen Bäume mit Verdacht auf Holzbewohner vor.

2.4 Sonstige Arten

Die sonstigen Arten konnten in der Voruntersuchung aufgrund der Habitatausstattung (Haselmaus, Amphibien) oder des Mangels an geeigneten Wirtspflanzen (für Tag- und Nachtfalter) ausgeschieden werden.

3 Prüfung der Verbote nach Naturschutzgesetz

3.1 Rechtliche Grundlagen

siehe Anlage II dieses Textes.

3.2 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.2.1 Betroffenheit Fledermäuse

Ergebnisse siehe auch Bericht im Anhang

Fachliche Einschätzung zu Verbotstatbeständen

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bau- anlage- oder betriebsbedingte Individuenverluste sind bei dem vorliegenden Gewerbegebiet maßnahmebedingt nicht zu erwarten, da es sich in diesem Fall um ein Jagdhabitat handelt.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird bei Fledermäusen unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme keine Berührung des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erkannt.

Verbot der erheblichen Störung (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art): § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen werden als z. B. akustische oder optische Signale aufgefasst, die eine nicht eigenkompensierbare nachteilige Wirkung für Individuum, Population, Biozönose oder Ökosystem nach sich ziehen.

Betriebsbedingt können sich Störungen insbesondere durch Lichtemissionen von Fahrzeugen ergeben, anlagebedingt durch die Ausgestaltung der Gebäude.

Eine signifikante Beeinträchtigung des lokalen Bestands der relevanten Arten ist nicht zu erwarten.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird keine Berührung des Verbotstatbestandes erheblicher Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei Fledermäusen erkannt.

Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bezüglich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich liegen zwar keine konkreten Nachweise auf ein Vorhandensein von Quartieren im Wirkungsbereich der Maßnahme vor.

Aufgrund der strukturellen Ausstattung und des Zustandes der betroffener Gehölzbestände ist jedoch eine zumindest zeitweise Bedeutung als Sommer- bzw. Winterquartier (z.B. Rindenspalten, Baumhöhlen) nicht auszuschließen.

Um eine Störung der Fledermausarten in den potenziellen Quartieren (Einzelne Obstbäume mit Baumhöhlen) während der Aktivitätsphasen zu vermeiden ist eine Rodung der vorhandenen Gehölze nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig (außerhalb der Aktivitätsphasen von Fledermausarten). Vor der Rodung der Gehölze sind potenzielle Baumquartiere (Winterquartiere) auf eine Belegung durch Fledermäuse zu untersuchen. Sollten Fledermäuse angetroffen werden sind diese durch sachkundige Personen zu bergen.

Für die Veränderungen im Jagdgebiet (Extensivgrünland) wird eine adäquate Fläche im räumlich-funktionalen Zusammenhang durch Extensivierung entwickelt, siehe hierzu Kapitel Maßnahmen.

Insoweit wird kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1) BNatSchG bei Fledermäusen erkannt.

3.2.2 Sonstige Arten

Die sonstigen Arten nach Anhang IV konnten in der Voruntersuchung ausgeschieden werden (siehe oben). Und dementsprechend auch **keine Berührung des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.**

3.3 Europäische Vogelarten

3.3.1 Betroffenheit Bodenbrüter

gefährdete Arten im Gebiet: Feldlerche

Im Geltungsbereich sowie der näheren Umgebung wurden mehrere Feldlerchenreviere kartiert. Dies zeigt, dass die kleinparzellierte, wenig durch Gehölze und Wälder gegliederte Hochebene eine gute Habitateignung für die Feldlerche aufweist.

Das Verbreitungsmuster ist eng mit der Fruchtfolge verbunden, da die Nester gerne in Wintergetreideäckern angelegt werden.

Die Revierdichte der Feldlerche lässt sich durch Maßnahmen wie die Anlage von Lerchenfenstern (siehe Anhang) in defizitären Gebieten deutlich erhöhen. Die entfallenden 1-2 Reviere im Geltungsbereich sollten durch Anlage von Lerchenfenstern in angrenzenden Ackerflächen (Wintergetreideschläge) ersetzt werden.

Sofern diese Verminderungsmaßnahmen ergriffen werden, sind die Beeinträchtigungen auf die Feldlerche auf ein Minimum reduzierbar, die Population ist nicht gefährdet, es findet keine Verschlechterung statt:

Die Lerchenfenster können bereits im Spätsommer bei der Einsaat des Wintergetreides angelegt werden, siehe auch Anlage V dieses Berichtes.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird bei der Feldlerche zwar ein Verlust von Lebensraum festgestellt, die jedoch bei entsprechender Verbesserung des Umfeldes nicht zu einer dauerhaften Berührung des Verbotstatbestandes von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen. Fang, Verletzung oder Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie erheblicher Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegen nicht vor.

3.3.2 Betroffenheit Gebüschbrüter und Nahrungsgäste

gefährdete Arten im Gebiet: Haussperling, Mehl- und Rauchschnalbe, Türkentaube

Durch die zukünftigen Baumaßnahmen gehen Teilflächen des Lebensraums (jeweils 1 Revier, vorwiegend Nahrungshabitat) verloren. Zudem ist das Gebiet für Nahrungsgäste angrenzender Gebiete (z.B. die beiden Schnalben-Arten) von Bedeutung (insektenreiches Extensivgrünland). Aus folgenden Gründen wird jedoch nicht von einer dauerhaften Verschlechterung der Population ausgegangen:

- die Revierzentren der genannten Arten außerhalb des Baugebietes
- im näheren Umfeld liegt eine hervorragende Biotopqualität für Gebüschbrüter vor
- mit Ausnahme eines kleinen Gebüsches keine Verluste relevanter Fortpflanzungsstätten
- Population der Gebüschbrüter im Umfeld hoch

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird für diese Artengruppe unter Berücksichtigung der aufgezeigten Verminderungsmaßnahmen keine Berührung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 erkannt.

3.3.3 Betroffenheit Höhlenbrüter

gefährdete Arten im Gebiet: Feldsperling, Star

Das Gebiet ist als Streuobstgebiet für Höhlenbrüter nur suboptimal, da nur in 2 Bäumen Baumhöhlen gefunden wurden. Die im Gebiet angetroffenen Stare sind offensichtlich Nahrungsgäste aus angrenzenden Gebieten.

Sofern folgende Verminderungsmaßnahmen ergriffen werden, sind die Beeinträchtigungen auf die Höhlenbrüter auf ein Minimum reduzierbar, die Population ist nicht gefährdet, es findet keine Verschlechterung statt:

Entfallende Baumhöhlen (durch das Fällen von 2 alten Bäumen) werden bereits vor Baubeginn durch Anbringen von Nistkästen mit verschiedenen Ausstattungen (große und kleine Einfluglöcher) im Gebiet selbst oder im näheren Umfeld ersetzt, so dass in der nachfolgenden Saison bereits Brutmöglichkeiten vorhanden sind. Vorhandene Nistkästen werden ggf. rechtzeitig umgehängt, so dass sie unmittelbar wieder zur Verfügung stehen.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird bei den Höhlenbrütern zwar ein Verlust von Lebensräumen einzelner Individuen festgestellt, die jedoch nicht zu einer dauerhaften Berührung des Verbotstatbestandes von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen. Fang, Verletzung oder Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie erheblicher Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegen nicht vor.

3.4 Maßnahmenvorschläge und Planungsempfehlungen

3.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Vorrangige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen der betroffenen Arten im vorliegenden Fall sind:

- **Bodenbrüter/ Feldlerche:** Anlage von Lerchenfenstern bei der Aussaat von Wintergetreide im näheren Umfeld des Eingriffsgebietes (näheres siehe Anlage V)
- **Höhlenbrüter:** Anbringen von Nistkästen auf den verbleibenden bestehenden Gehölzen im Gebiet (siehe Anlage), es wird empfohlen im gesamten Gebiet verteilt 4-6 Nistkästen unterschiedlicher Ausprägung (verschiedene Modelle mit unterschiedlichen Einflugöffnungen) anzubringen, evtl. bereits vorhandene Nisthilfen sollen im Winter vor Beginn der Baufeldfreimachung rechtzeitig umgehängt werden (spätestens im Februar/ März), bei Verdacht auf überwinterte Kleinsäuger Kästen nicht öffnen
- **Fledermäuse:** Im Falle einer erforderlichen Rodung der Gehölze: nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar, vorher Kontrolle auf Winterquartiere von Fledermäusen, bei positiver Kontrolle Bergung durch sachkundige Personen. Anbringen von Fledermauskästen an den neuen Gebäuden (siehe Anlage) Es werden dadurch temporäre Spaltenquartiere geschaffen
- **Insekten/ Nahrungsquellen:** Umwandlung einer adäquaten Grünlandfläche im räumlich-funktionalen Zusammenhang in Extensivgrünland zur Schaffung einer Nahrungsquelle für Vögel und Fledermäuse, auch dies kann im Zuge des Bebauungsplanes (Flächen für Natur und Landschaft) durchgeführt werden.
- **Holzbewohner:** zur Verbesserung der Situation für die Holzbewohner allgemein, können die gerodeten Bäume noch als Baumpyramide zur Verfügung gestellt werden, siehe nachfolgende Abbildung.



Abbildung 9

Beispiel zur Anlage einer Baumpyramide aus den gefällten Obstbaumstämmen: Hierdurch sind sie für die holzwohnenden Insekten weiterhin von Bedeutung.

Foto mit freundlicher Genehmigung von U. Bense

3.4.2 Umsetzung der Maßnahmen

Die oben aufgezeigten Maßnahmen sollten im Bebauungsplan durch Pflanzgebote und Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft umgesetzt werden.

Die Anlage der Fledermauskästen kann in den Hinweisen aufgenommen werden.

3.4.3 Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen * sind aus Sicht des Gutachters nicht notwendig, da bei Umsetzung der Verminderungsmaßnahmen für keine Tierart ein Verbotstatbestand zu befürchten ist.

Die aufgezeigten Maßnahmen sind teilweise bereits in der Planung umgesetzt bzw. werden von der Gemeinde zeitnah vor dem Eingriff durchgeführt (z.B. Anbringen von Nistkästen, Anlage von Lerchenfenstern).

Die endgültige Einschätzung ist der Fachbehörde vorbehalten.

* (Continuous ecological functionality-measures.= vorgezogene Kompensationsmaßnahmen)

3.5 Fazit

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung wurden aufgrund der Habitatausstattung insbesondere die Artengruppen Fledermäuse und Vögel betrachtet.

Die sonstigen Arten nach Anhang IV konnten in der Voruntersuchung ausgeschlossen werden (siehe oben). Dementsprechend liegt für diese auch keine Berührung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG vor.

Fledermäuse:

Insgesamt wurde im Rahmen der vorliegenden Erhebungen mit der Zwergfledermaus nur eine Fledermausart nachgewiesen. Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) gilt landesweit als gefährdet.

Bezüglich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Geltungsbereich liegen zwar keine konkreten Nachweise auf ein Vorhandensein von Quartieren im Wirkungsbereich der Maßnahme vor.

Aufgrund der strukturellen Ausstattung und des Zustandes der betroffener Gehölzbestände ist jedoch eine zumindest zeitweise Bedeutung als Sommer- bzw. Winterquartier (z.B. Rindenspalten, Baumhöhlen) nicht auszuschließen.

Um eine Störung der Fledermausarten in den potenziellen Quartieren (Einzelne Obstbäume mit Baumhöhlen) während der Aktivitätsphasen zu vermeiden ist eine Rodung der vorhandenen Gehölze nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig (außerhalb der Aktivitätsphasen von Fledermausarten). Vor der Rodung der Gehölze sind potenzielle Baumquartiere (Winterquartiere) auf eine Belegung durch Fledermäuse zu untersuchen. Sollten Fledermäuse angetroffen werden sind diese durch sachkundige Personen zu bergen. Für die Veränderung des Jagdgebietes soll eine geeignete Grünlandfläche im Umfeld extensiviert werden.

Insoweit wird kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1) BNatSchG bei Fledermäusen erkannt.

Vögel:

Im Geltungsbereich sowie der näheren Umgebung wurden mehrere Feldlerchenreviere kartiert. Dies zeigt, dass die kleinparzellierte, wenig durch Gehölze und Wälder gegliederte Hochebene eine gute Habitateignung für die Feldlerche aufweist.

Das Verbreitungsmuster ist eng mit der Fruchtfolge verbunden, da die Nester gerne in Wintergetreideäckern angelegt werden.

Die Revierdichte der Feldlerche lässt sich durch Maßnahmen wie die Anlage von Lerchenfenstern (siehe Anhang) in defizitären Gebieten deutlich erhöhen. Die entfallenden 1-2 Reviere im Geltungsbereich sollten durch Anlage von Lerchenfenstern in angrenzenden Ackerflächen (Wintergetreideschläge) ersetzt werden.

Sofern diese Verminderungsmaßnahmen ergriffen werden, sind die Beeinträchtigungen auf die Feldlerche auf ein Minimum reduzierbar, die Population ist nicht gefährdet, es findet keine Verschlechterung statt:

Die Lerchenfenster können bereits im Spätsommer bei der Einsaat des Wintergetreides angelegt werden, siehe auch Anlage V dieses Berichtes.

Für die Feldlerche ist bei Berücksichtigung der Verminderungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht relevant).

Höhlenbrüter: Das Gebiet ist als Streuobstgebiet für Höhlenbrüter nur suboptimal, da nur in 2 Bäumen Baumhöhlen gefunden wurden. Die im Gebiet angetroffenen Stare sind offensichtlich Nahrungsgäste aus angrenzenden Gebieten.

Sofern folgende Verminderungsmaßnahmen ergriffen werden, sind die Beeinträchtigungen auf die Höhlenbrüter auf ein Minimum reduzierbar, die Population ist nicht gefährdet, es findet keine Verschlechterung statt:

Entfallende Baumhöhlen (durch das Fällen von 2 alten Bäumen) werden bereits vor Baubeginn durch Anbringen von Nistkästen mit verschiedenen Ausstattungen (große und kleine Einfluglöcher) im Gebiet selbst oder im näheren Umfeld ersetzt, so dass in der nachfolgenden Saison bereits Brutmöglichkeiten vorhanden sind. Vorhandene Nistkästen werden ggf. rechtzeitig umgehängt, so dass sie unmittelbar wieder zur Verfügung stehen. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird bei den Höhlenbrütern zwar ein Verlust von Lebensräumen einzelner Individuen festgestellt, die jedoch nicht zu einer dauerhaften Berührung des Verbotstatbestandes von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen. Fang, Verletzung oder Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie erheblicher Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegen nicht vor.

Maßnahmen:

Es werden Verminderungsmaßnahmen aufgezeigt, die ihre Umsetzung im Bebauungsplan finden sollen.

CEF-Maßnahmen (=vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) werden nicht als notwendig erachtet, da für keine Tierart bzw. Artengruppe ein Verbotstatbestand zu erwarten ist.

Die abschließende Beurteilung bleibt jedoch der zuständigen Behörde vorbehalten.

Literatur- und Quellenangaben

BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. - Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., 74: 309-361; Karlsruhe

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas". Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. Teil I, Nr. 51: S. 2542 ff.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, M. FLADE, C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, J. SCHWARZ & J. WAHL (2009): Vögel in Deutschland – 2009. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung 30. November 2007. - Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

Anlage I: Rechtliche Grundlagen

Die vorhabensrelevanten Teile der „Artenschutz-Paragrafen“ des Bundesnaturschutzgesetzes wurden zunächst mit der sog. „Kleinen Novelle“ geändert, die im Dezember 2007 in Kraft getreten war. Danach erfolgte eine Neufassung des BNatSchG 2009.

Die relevanten Abschnitte der §§ 44 und 45 BNatSchG sind nachfolgend aufgeführt.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote).

[Abs. (2) und (3) betreffen nur Besitz- und Vermarktungsverbote, Abs. (4) Bewirtschaftung, hier nicht wiedergegeben]

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich,

können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

[Abs. (6) ist nur für die Durchführung der Untersuchungen relevant, hier nicht wiedergegeben]]

§ 45 Ausnahmen

[Abs. (1) bis (6) betreffen Regelungen zu den Besitz- und Vermarktungsverboten, hier nicht wiedergegeben]

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert: soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Anlage II: Fachbeitrag Fledermäuse

**Fledermausuntersuchung
Gewerbegebiet „Röte“**

**Grafenau
Landkreis Böblingen
Baden-Württemberg**

PE Peter Endl (Dipl. Biol.)

Fledermausuntersuchung Gewerbegebiet „Röte“

Grafenau
Landkreis Böblingen
Baden-Württemberg

Auftraggeber: Franziska Eich (Dipl.-Biol.)
Landschaftsplanerische Leistungen
Stuttgarter Str. 43
73760 Ostfildern

Auftragnehmer: **PE** Peter Endl (Dipl. Biol.)
Mörikestraße 11
70794 Filderstadt
Tel.: 0711/7778493
Fax: 0711/7778457
mobil: 0172/7312202
peterendl@t-online.de
internet: www.peterendl.de

Projektleitung: Peter Endl Diplom Biologe
Bearbeitung: Peter Endl Diplom Biologe

Bearbeitungszeitraum: Mai 2011 – November 2011
Filderstadt, den 06.11.2011

Unterschrift:

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung und Aufgabenstellung	1
2. Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, Allgemeine Beschreibung	2
2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	2
3. Material und Methodik	3
3.1 Erfassung	3
3.1.1 Detektorerfassung	3
4. Ergebnisse	4
4.1 Allgemein	4
5. Maßnahmen	5
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	5
5.1.1 Vermeidung einer Störung	5
5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	5
5.2.1.1 Ersatzpflanzungen von Streuobstwiesen	5
5.2.1.2 Anbringen von Vogelnistkästen bzw. Fledermauskästen	5
6. Literatur	7

1. Einleitung und Aufgabenstellung

Fledermäuse gelten als gute Indikatorgruppe für die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft (s. u.a. VUBD 1998, RECK 1990). Als hochempfindliche Artengruppe zeigen sie Veränderungen in Ökosystemen an und lassen so Rückschlüsse auf die Intaktheit eines Lebensraumes ziehen. Über die komplexe Habitatnutzung und das Wanderverhalten vieler Arten ergeben sich auch großräumigere Beziehungen. Zudem gelten sämtliche Fledermausarten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng geschützt. Mit der vorgesehenen Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Röte“ ergeben sich mögliche Beeinträchtigungen der Artengruppe. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zu Fledermausvorkommen sollten der Artenbestand, mögliche Quartiere und sich ergebende Wechselbeziehungen erhoben werden.

2. Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, Allgemeine Beschreibung

2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Bereich westlich der Ortslage von Grafenau-Döffingen. Im Wesentlichen nehmen Ackerflächen das Gebiet ein, kleinflächig sind auch Streuobstwiesen vorhanden. Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Abgrenzung des Bebauungsplans

3. Material und Methodik

3.1 Erfassung

3.1.1 Detektorerfassung

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden im Untersuchungsjahr 2011 2 nächtliche Begehungen mittels Detektor nach standardisierten Methoden (s. VUBD 1998) durchgeführt. Die Begehungen fanden am 22.5.2011 und am 2.7.2011 statt. Dabei wurden sowohl optische als auch akustische Nachweise erhoben. Über Sichtnachweise wurden Größe, Flugzeit, Flugart, Anzahl und Habitatnutzung aufgenommen. Verwendet wurden dabei Halogenscheinwerfer und ein hochauflösendes Nachtsichtgerät (ITT Night-Mariner). Die Aufnahme der Lautäußerungen erfolgte über den Einsatz eines Fledermausdetektors (Pettersson D1000x) mit anschließender Analyse der Rufe (10-fach gedehnt) mittels Pettersson-BatSound-Software.

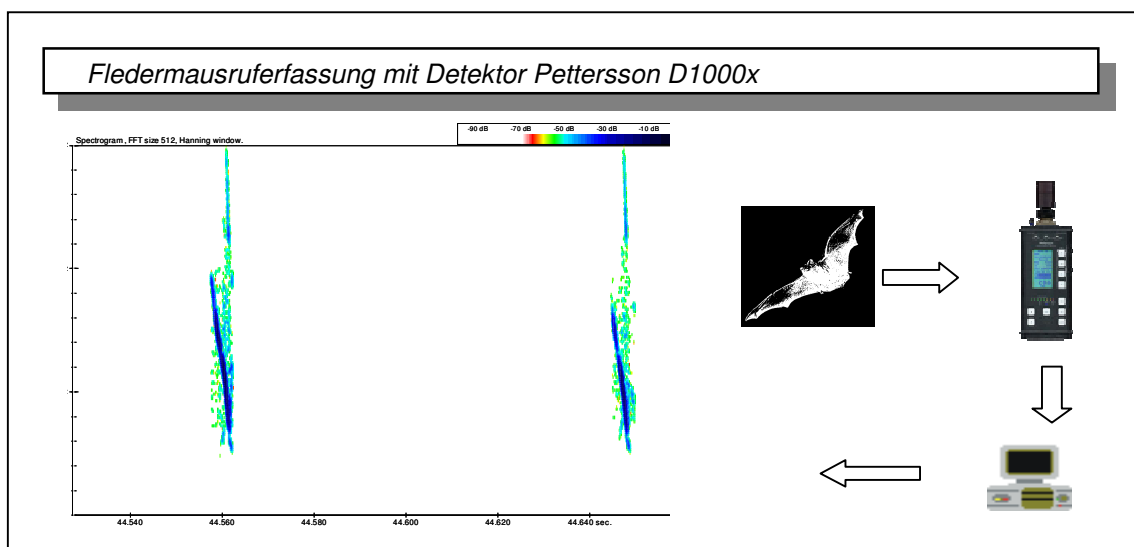


Abbildung 2: Erfassung von Fledermausrufen mit Detektor und EDV-gestützter anschließender Rufanalyse.

4. Ergebnisse

4.1 Allgemein

Insgesamt wurden im Rahmen der vorliegenden Erhebungen mit der Zwergfledermaus nur eine Fledermausart nachgewiesen. Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) gilt landesweit als gefährdet. Sämtliche Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt (EU 1997). Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht vertreten.

Tabelle 1: Nachgewiesene Fledermausarten, RL: Rote Liste; BW: Baden-Württemberg; D: Deutschland; 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; I: Gefährdete wandernde Art, G: Gefährdung anzunehmen; D: Daten defizitär; RG: Gefährdete wandernde Art, V: Vorwarnliste; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; § : besonders geschützte Art; §§: streng geschützte Art; FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie., Nachweis: D: Detektor, S: Sichtbeobachtung

Nr.	Art	Deutscher Name	RL BW	RL D	BNatSchG.	FFH Anhang	Fortpflanzungsnachweis	Nachweis
1	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	-	§§	IV	-	D/S

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden 4 Detektornachweise erbracht. Die Zwergfledermaus ist als einzige Art nachgewiesen. Insgesamt ist das Gebiet als Jagdhabitat der Art einzustufen. Anhand der geringen Nachweisdichte ist die Bedeutung jedoch als untergeordnet zu bewerten. Quartiere der überwiegend gebäudebewohnenden Art sind im Gebiet nicht zu erwarten. In 2 älteren Obstbäumen sind Baumhöhlen vorhanden, die als Zwischenquartier baumbewohnender Fledermausarten dienen könnten.

5. Maßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

5.1.1 Vermeidung einer Störung

Um eine Störung der Fledermausarten in den potenziellen Quartieren (Einzelne Obstbäume mit Baumhöhlen) während der Aktivitätsphasen zu vermeiden ist eine Rodung der vorhandenen Gehölze nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig (außerhalb der Aktivitätsphasen von Fledermausarten). Vor der Rodung der Gehölze sind potenzielle Baumquartiere (Winterquartiere) auf eine Belegung durch Fledermäuse zu untersuchen. Sollten Fledermäuse angetroffen werden sind diese durch sachkundige Personen zu bergen.

5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

5.2.1.1 Ersatzpflanzungen von Streuobstwiesen

Der Verlust von Streuobstwiesen (potenzielle Quartiere) ist durch Neupflanzung von Streuobstbereichen zu kompensieren. Je entfallendem Obstbaum mit vorhandenen Baumhöhlen ist eine Nachpflanzung von je 3 Obstbäumen vorzusehen.

5.2.1.2 Anbringen von Vogelnistkästen bzw. Fledermauskästen

Aufgrund der potenziellen Belegung der Baumbestände durch Fledermäuse und deren Bedeutung sind nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen erforderlich.

Es sind verschiedene Nisthöhlentypen (Vögel, Fledermäuse) entsprechend der zu fördernden Arten (Fledermäuse - Referenzprodukte Firma Schwegler) zu verwenden. Die Nistkästen sind in Streuobstbereichen im näheren Umfeld anzubringen. Je entfallendem Obstbaum mit vorhandenen Baumhöhlen ist ein Anbringen von je 3 Fledermauskästen (z.B. Schwegler Typ 1 FF) vorzusehen. Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen

-
- die Nisthöhlen sind mit einem Marderschutz zu versehen (bspw. Nistkasten mit Vorraum um den Zugriff von Marder oder Katze auf die Brut zu verhindern)

6. Literatur

Verwendete und zitierte Literatur:

- BFN – BUNDESAMT FÜR DEN NATURSCHUTZ (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. 110 S.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera) - 687 S.
- EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (1997): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG vom 27.10.97.
- MADER, H.J. (1981): Der Konflikt Straße-Tierwelt aus ökologischer Sicht. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz 22 104 S.
- MACZEY, N. , BOYE, P. (1995): Lärmwirkungen auf Tiere- ein Naturschutzproblem? Natur und Landschaft Heft 11 S.545-549.
- MESCHÉDE, A. & HELLER, K.-G. (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 66.
- RACKOW, W. & HAENSEL, J. (1996): Fledermäuse als Verkehrsoffer - ein neuer Report. NYCTALUS (N.F.) 6
- RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: Kennen - Bestimmen - Schützen. Franckh-Kosmos, Stuttgart.

SIEMERS, B. (2008A): Lärm stört Fledermäuse nicht. Journal of Experimental Biology, Bd. 211, S. 3174.

SIEMERS, B. (2008B): Wie „sehen“ Fledermäuse die Welt? Max-Planck-Institut für Ornithologie , Seewiesen Selbständige Nachwuchsgruppe - Sinnesökologie (Siemers/MPG)

STUTZ, H.P.; HAFNER, M. (1993): Aktiver Fledermausschutz. Band II - Richtlinien für die Erhaltung und Neuschaffung von Fledermausquartieren in und an Bäumen, Brücken und in Höhlen.

USHER, M. & W. ERZ (1994): Erfassen und Bewerten im Naturschutz. Probleme – Methoden – Beispiele. Quelle & Meyer, Wiesbaden.

VUBD (1998): HANDBUCH LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHER LEISTUNGEN. LFUG (1999): Fledermäuse in Sachsen. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. 114S.

Anlage III: Tabelle der festgestellten Vogelarten im Gebiet

Aufgrund der Mobilität wurde nicht nur der Geltungsbereich, sondern auch das nähere Umfeld betrachtet. Diese Funde wurden in Klammern gesetzt.

Bearbeiter F. Eich

Vogelarten <i>dtsh. u. wissenschaftl. Artname</i>	Status	RL D	RL BW	VR	BAV	Bemerkungen
Amsel - <i>Turdus merula</i>	B	-	-	-	§	
Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	B				§	
Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	B	-	-	-	§	
Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	N	-	-	-	§	
Elster - <i>Pica pica</i>	N	-	-	-	§	
Feldlerche - <i>Alauda arvensis</i>	B	3	3	-	§	zwei Reviere im Geltungsbereich
Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	N, (Bv)	V	V	-	§	truppweise im Bereich der Gebüsche und Brachflächen
Gartenbaumläufer - <i>Certhia brachydactyla</i>	B	-	-	-	§	im Streuobstgebiet
Gartenrotschwanz - <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	(Bv)	-	V	-	§	(1 Revier im östlich angrenzenden Streuobstgebiet außerhalb des Geltungsbereiches), aber potentielle Eignung
Goldammer - <i>Emberiza citrinella</i>	(Bv)	-	V	-	§	2-3 Sänger im angrenzenden Heckengebiet
Grünfink - <i>Chloris chloris</i>	B	-	-	-	§	zahlreich im Siedlungsbereich, singt schon ab März
Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	N				§§	Streuobstbereich zur Nahrungsaufnahme gesichtet, brütet aber vermutlich außerhalb
Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	B				§	
Haussperling - <i>Passer domesticus</i>	B	V	V	-	§	
Kohlmeise - <i>Parus major</i>	B	-	-	-	§	
Mehlschwalbe - <i>Delichon urbica</i>	N	V	3	-	§	einige Exemplare im Jagdflug über den Ackerflächen und im Gewerbegebiet
Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	B	-	-	-	§	

Vogelarten <i>dtsch. u. wissenschaftl. Arname</i>	Status	RL D	RL BW	VR	BAV	Bemerkungen
Rauchschwalbe - <i>Hirundo rustica</i>	N	V	3	-	§	einige Exemplare im Jagdflug im bestehenden Gewerbegebiet, sitzen auch auf Leitungen dort
Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	(B), N	-	-	-	§	
Singdrossel - <i>Turdus philomelos</i>	Bv	-	-	-	§	im Streuobstgebiet
Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	Bv	-	V	-	§	im angrenzenden Streuobstgebiet
Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	N				§	
Türkentaube - <i>Streptopelia decaocto</i>	(Bv), N		V		§	Siedlungsbereich, im Streuobst Nahrungsgast

() Nachweise außerhalb des Geltungsbereiches wurden in Klammern gesetzt

<p>Erläuterungen:</p> <p>Status: B: Brutvogel Bv: Brutverdacht N: Nahrungsgast D: Durchzügler</p> <p>Schutzstatus</p> <p>Rote Liste: BW: HÖLZINGER et al. (2007) D: SÜDBECK et al. (2008) 2: stark gefährdet 3: Gefährdet V: Art der Vorwarnliste</p>	<p>BNatG: Bundesnaturschutzgesetz §: besonders geschützt §§: streng geschützt</p> <p>VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie I = Art nach Anhang 1</p>
--	--

Anlage IV: Hinweise für das Anbringen von Nistkästen und Fledermaushöhlen

Nistkästen für die Tiergruppe Vögel

- Nistkasten für **kleinere höhlenbewohnende Vogelarten** (Einflugloch mit Durchmesser von 26-34 mm)

Empfehlung:

- Nisthöhlen der Firma Schwegler Modell 3SV oder vergleichbar, Aufhängung freihängend zur Abwehr von Katzen und Mardern, Material Holzbeton, Fluglochweite 34 mm. (auch geeignet für baumbewohnende Fledermäuse)

- Nistkästen für **mittelgroße bis große höhlenbrütende Vogelarten** (Einflugloch mit Durchmesser von 36 mm bzw. 45 mm).

Empfehlung:

- Nisthöhle der Firma Schwegler Modell 3SV mit Katzen und Marderschutz, Material Holzbeton, Fluglochweite 45 mm für die betroffene große höhlenbrütende Art Star.

Höhlen und Kästen für die Tiergruppe Fledermäuse

- **universelle Fledermaushöhle**

Empfehlung:

-Fledermaushöhle der Firma Schwegler Modell 2F (universell) oder vergleichbar, Material Holzbeton. Sollte die Fledermaushöhle nach Jahren nicht besiedelt sein, (z.B. wegen nicht artgerechten Biotopstrukturen) kann diese in eine Vogelnisthöhle umgewandelt werden.

- **Fledermaus-Flachkästen**

Empfehlung:

-Fledermausflachkästen der Firma Schwegler Modell 1FF, Material Holzbeton, wartungsfrei. Um die im Frühjahr und Herbst auftretenden Temperaturschwankungen auszugleichen, können sich die Tiere entweder an der etwas kühleren Holzbetonwand oder der etwas wärmeren Holzwand ankrallen

Materialkosten für die Kästen:

Der Preis für die Vogelnisthilfen und Fledermauskästen liegt bei ca. 25,00 € pro Stück.

Unterhaltung der Vogel- und Fledermauskästen:

Eine Reinigung der Vogelnistkästen und Fledermaushöhlen ist vor Beginn der nächsten Brutsaison der Vögel zum Ende des Winters (Ende Januar/Anfang Februar) jährlich durchzuführen.

Hierzu sind Reste alter Nester und/oder Exkremente zu entfernen. Falls der Kasten extrem verschmutzt oder von Parasiten besetzt ist, sollte er mit Wasser ausgespült werden.

Der Fledermaus-**Flachkasten ist wartungsfrei**, da die Kotkrümel nach unten heraus fallen können.

Anlage V: Hinweise zur Anlage von Lerchenfenstern

Verbesserungsmaßnahmen für die Feldlerche im Umfeld des Geltungsbereiches auf Wintergetreideschlägen

Die entsprechenden Flächen sind noch festzulegen bzw. mit den Landwirten abzusprechen.

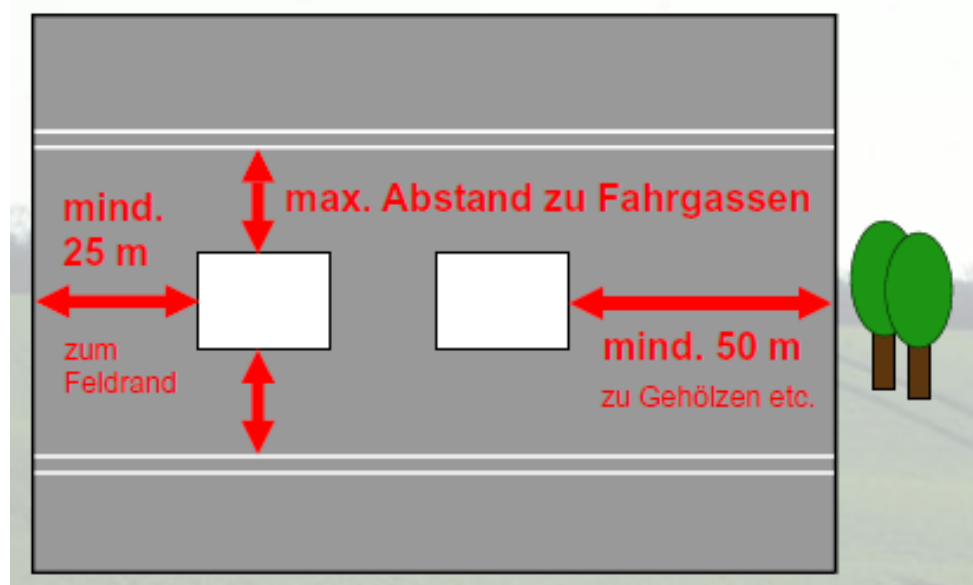
Die Fenster können bei der Ansaat des Wintergetreides im Spätsommer bereits für die nächste Saison angelegt werden, so dass sie bei der Rückkehr der Feldlerche aus den Wintergebieten im April bereits vorliegen.

Dass sich aufgrund der Fruchtfolge die Lage der Wintergetreideäcker jährlich ändert, spielt keine Rolle. Die Äcker sollten allerdings nicht zu nah am Waldrand bzw. an größeren Gehölzen liegen.

Weiterhin werden vom NABU folgende Tipps zur Anlage von Lerchenfenster gegeben (**NABU: Faltblatt „Lerchenfenster für Baden-Württemberg“**)

Wo anlegen?

- im Wintergetreide, Raps und Mais
- bevorzugt in Schlägen ab 5 ha Größe
- gerne in Kuppenlage



Quelle: NABU Baden-Württemberg, Faltblatt Lerchenfenster

Wie anlegen?

- Sämaschine für einige Meter anheben,
z.B. bei 3 m-Sämaschine für 7 m
(Richtwert: 20 m² pro Fenster)
- zwei Fenster / ha, gleichmäßig verteilt
- maximalen Abstand zu Fahrgassen lassen
(damit keine Füchse in die Fenster laufen)
- mindestens 25 m Abstand zum Feldrand
- mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen,
Gebäuden usw. (Ansitz von Greifvögeln und
Krähen)

Wie bewirtschaften?

- Fenster nach der Aussaat ganz normal wie
den Rest des Schlages bewirtschaften.

Was ist mit Unkräutern?

Da die Fenster wie der übrige Acker mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden können, kommen nur wenige Unkräuter auf. Sie wirken sich in der Fruchtfolge nicht negativ aus.

Quelle: NABU Baden-Württemberg, Faltblatt Lerchenfenster